

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-45/2023

Fachbereich	Fachbereich I - Zentraler und innerer Service
Datum	28.03.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Patrick Gnädig

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	08.05.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.05.2023	beschließend
Haupt - und Finanzausschuss	29.06.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	13.07.2023	beschließend

Betreff:

Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk sowie örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk der Gemeinden Biebertal und Lahnau hier: Grundsatzbeschluss und IKZ-Vereinbarung

Beschlussvorschlag:

Teil A)

1. Die Gemeinde Lahnau bildet mit der Gemeinde Biebertal einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk zur Durchführung der folgenden Tätigkeiten:
 - a. Überwachung des fließenden Straßenverkehrs,
 - b. Hundeverordnung,
 - c. Lärmbekämpfung,
 - d. Überwachung und Vollzug des örtlichen Satzungsrechts
2. Mit der Gemeinde Biebertal wird beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Kreistag des Lahn-Dill-Kreises sowie dem Kreistag des Landkreises Gießen bzw. dem Regierungspräsidium Gießen zur Anordnung bzw. Genehmigung vorzulegen ist.

Teil B)

1. Die Gemeinde Lahnau bildet mit der Gemeinde Biebertal einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk zur Durchführung der folgenden Tätigkeiten:
 - a. Hessisches Personenbeförderungsgesetz
 - b. Aufgaben gemäß § 20 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz,
 - c. Hessisches Wohnungsaufsichtsgesetz
 - d. Überwachung und Vollzug des örtlichen Satzungsrechts
2. Mit der Gemeinde Biebertal wird beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung dem Kreistag des Lahn-Dill-Kreises sowie dem Kreistag des Landkreises Gießen bzw. dem Regierungspräsidium Gießen zur Anordnung bzw. Genehmigung vorzulegen ist.

Teil C)

1. Zur Durchführung der sich aus den öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen für die Gemeinde Lahnau ergebenden Verpflichtungen stehen Planstelle wie folgt zur Verfügung:
 - a. 0,5 Planstellen im Bereich des Ordnungsamtes in der Gruppe 8 TVöD
 - b. 1,5 Planstellen im Bereich des Ordnungsamtes in der Gruppe 7 TVöD
2. Für die Abwicklung der Kosten wird die beigefügte Kostenvereinbarung mit der Gemeinde Biebertal geschlossen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Biebertal ebenfalls 1,5 Planstellen im Bereich des Ordnungsamtes in der Gruppe 7 TVÖD einbringt.

Sachdarstellung:

Das Ordnungswesen als klassische Eingriffsverwaltung eignet sich in ganz besonderer Weise für eine sehr umfassende, d. h. viele Bereiche umfassende Interkommunale Zusammenarbeit.

Einerseits ist das Ordnungswesen ein sehr umfangreicher, relativ schwieriger, sehr tiefgehend geregelter Bereich. Neben zahlreichen Gesetzen aus unterschiedlichsten Ordnungsbereichen sind Verordnungen, Satzungen, sowie Verwaltungsvorschriften zu beachten. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Gerichtsurteile, die bei Entscheidungen zu berücksichtigen sind.

Aus diesem Grunde sind in diesem Bereich der Verwaltung besondere Spezialisten mit umfassender und tiefer Ausbildung und Erfahrung notwendig, mit der Erfordernis stetiger Fortbildung, um den Überblick über Ihren Bereich zu bekommen und auf aktuellem Stand zu halten.

Gerade für die mittleren und kleineren Kommunen bietet sich in diesem Bereich eine Interkommunale Zusammenarbeit an. Durch den in einer Kooperation mehrerer Kommunen deutlich größeren Aufgabenbestand, ist es machbar, zunächst die Spezialisten auszubilden und durch die dann zahlenmäßig häufiger wie auch zeitlich umfangreicher zu erledigenden speziellen Tätigkeiten, wird die notwendige praktische Befassung und Fortbildung mit der Materie gewährleistet.

Wichtig ist es, die Unterscheidung zwischen den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirken und den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirken zu beachten und zu berücksichtigen.

- Der gemeinsame örtliche Ordnungsbehördenbezirk gem. § 85 Abs. 2 HSOG erfüllt die Aufgaben, die der Bürgermeisterin als örtliche Ordnungsbehörde übertragen sind.
- In dem örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden die Weisungsangelegenheiten des Ordnungswesens erledigt, für die der Gemeindevorstand zuständig ist (§ 82 HSOG).

Seit längerem gibt es gemeinsame Ordnungsbehördenbezirke, zu denen sich Kommunen zusammengeschlossen haben, um gemeinsam Aufgaben zu erledigen. Häufig findet man diese gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirke bei der Überwachung des fließenden Verkehrs (Geschwindigkeitsüberwachung) oder in der Gefahrgutüberwachung.

Andere Bereiche des umfangreichen Ordnungswesens werden bisher nur vereinzelt und sporadisch interkommunal bearbeitet.

Die Gemeinden Biebertal und Lahnau beschäftigten sich schon länger mit dem Thema „Interkommunale Zusammenarbeit“ im Bereich der Ordnungsämter.

In mehreren verwaltungsseitigen Vorgesprächen wurden die Modalitäten der abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die wiederum Voraussetzung für die Anordnung durch das Regierungspräsidium Gießen sind, besprochen

Insbesondere sind beide Verwaltungen der Meinung, dass eine Beschränkung, auch vor dem Hintergrund einer möglichen Förderung der IKZ, nicht auf den Bereich der Geschwindigkeitsüberwachung erfolgen soll.

Die Kriterien für eine Förderung solch einer IKZ sind in den letzten Jahren stetig gestiegen. Trotzdem sind die Verwaltungen der Gemeinde Biebental und Lahnau der Meinung, dass die mögliche Förderung zwar beantragt, jedoch auch ohne diese die interkommunale Zusammenarbeit anzustreben ist.

Den ersten Schritt macht hierbei der Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

Empfehlung des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindevorstand empfiehlt die Benennung von Schwarzbachtal in Lahnau-Biebental zu ändern.

Anlage(n):

1. 28.03.2023 - ÖRV örtlicher Ordnungsbehördenbezirk - - Allg. Schriftverkehr - doc
2. 28.03.2023 - örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk - - Allg. Schriftverkehr - doc
3. 03.05.2023 - Kostenvereinbarung - 230328 Kostenvereinbarung GVS Biebental und Lahnau V1.docx - Allg.

Wrenger-Knispel
Bürgermeisterin